

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

69. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2008/09

Ausgegeben am 8. 7. 2009

41.g Stück

---

## Curriculum des Universitätslehrganges KUNST UND RECHT an der Karl-Franzens-Universität Graz

Der Senat hat am 20. 5. 2009 die Beschlüsse der Curricula-Kommission Universitätslehrgänge vom 27. 1. 2009 und 28. 4. 2009 betreffend die Neuerstellung des Curriculums Universitätslehrgang „Kunst und Recht“ gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG 2002 genehmigt und den Lehrgangsbeitrag gemäß § 91 Abs. 7 UG 2002 entsprechend dem vorgelegten Finanzplan festgesetzt.

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)

**Curriculum des Universitätslehrganges  
KUNST UND RECHT  
an der  
Karl-Franzens-Universität Graz**

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und § 7 Abs. 5 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Karl-Franzens-Universität Graz wird an der Karl-Franzens-Universität Graz der Universitätslehrgang Kunst und Recht eingerichtet.

Der Senat hat am 25.05.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 das von der Curricula-Kommission Universitätslehrgänge am 28.10.2008 und 27.01.2009 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang Kunst und Recht genehmigt und den Lehrgangsbeitrag gemäß § 91 Abs. 7 UG 2002 laut vorgelegtem Finanzplan festgelegt.

## **§ 1 Allgemeines**

### **(1) Gegenstand des Universitätslehrganges**

Das Ziel dieses Universitätslehrganges ist es, AbsolventInnen eines Studiums aus dem In- und Ausland, sowie bereits im Beruf stehenden InhaberInnen eines Studienabschlusses eine qualifizierte, auf die Wechselbeziehungen von Kunst und Recht bezogene Ausbildung anzubieten. Inhaltlich wird zunächst AbsolventInnen nicht rechtswissenschaftlicher Studien eine Einführung in das Recht geboten, AbsolventInnen rechtswissenschaftlicher Studien jedoch eine Einführung in die Kulturwissenschaften. Abgerundet werden diese Einführungen für beide Gruppen von AbsolventInnen mit einer allgemeinen Einführung in die Kulturpolitik und einer solchen in die Rechtsprobleme in der Praxis von Kultureinrichtungen. Beide Gruppen von AbsolventInnen haben danach drei rechtswissenschaftliche Module und ein wirtschaftswissenschaftlich orientiertes Modul zu besuchen. Die rechtswissenschaftlichen Module beschäftigen sich mit öffentlichrechtlichen Fragen von Kunst und Kultur, mit privatrechtlichen Fragen von Kunst und Kultur sowie dem Recht der Kulturbetriebe. Abgerundet werden sie jeweils durch internationale Aspekte in den genannten Feldern. Das wirtschaftswissenschaftliche Modul hat Fragen der Projektorganisation und Finanzierung zum Gegenstand. Einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen können auch gesondert besucht werden. In allen Modulen ist auf die Rolle von Frauen im Kulturbetrieb schwerpunktmäßig einzugehen.

### **(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen**

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage, in den verschiedenen Bereichen des Kulturbetriebes Aufgaben zu übernehmen, die auf fundierten rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen beruhen. Sie verfügen über eine umfassende Ausbildung in den juristischen Kernbereichen des Kunst- und Kulturrechts und sind fähig, Rechtsprobleme zu erkennen, richtig einzuordnen und Lösungswege anzubieten. Insbesondere können sie an Verwaltungsverfahren teilnehmen, Verträge abschließen und die Rechtssituation von MitarbeiterInnen in Kulturbetrieben beurteilen sowie Projekte selbstständig abwickeln.

Die AbsolventInnen verfügen darüber hinaus auch über kommunikative und kooperative Fähigkeiten und sind in der Lage, komplexe interdisziplinäre Probleme zu erkennen, zu analysieren und durch vernetztes und kritisches Denken innovative Maßnahmen zu setzen.

### **(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt**

Das Kulturrecht ist als juristische Querschnittsmaterie ein relativ junges Rechtsgebiet. Es erlangt jedoch als Vermittlung von „Soft Skills“ sowohl national, als auch international immer größere Bedeutung im Bereich der Rechtswissenschaft.

Gerade im Kulturbetrieb sind viele Nicht-JuristInnen oder auch JuristInnen mit Mangel an Detailkenntnissen beschäftigt. Deswegen kommt dem Universitätslehrgang Kunst und Recht – der im

deutschsprachigen Raum bisher nur an der Karl-Franzens-Universität Graz angeboten wird – auch eine besondere Bedeutung im Hinblick auf zukünftige Chancen von AbsolventInnen am Arbeitsmarkt zu.

Die AbsolventInnen werden als KulturmanagerInnen, VeranstaltungsorganisatorInnen, im Bereich der Kulturverwaltung aber auch als ExpertInnen für Kunst- und Kulturrecht in einschlägigen juristischen Bereichen wie Anwaltskanzleien, Notariaten oder Steuerberatungskanzleien Einsatzgebiete finden.

#### **(4) Zielgruppen**

Zielgruppen des Universitätslehrganges sowie einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen sind:

- AbsolventInnen eines Studiums aus dem In- und Ausland, die sich für ihre beruflichen Chancen eine zusätzliche Qualifikation bzw. Spezialisierung im Bereich Kunst und Recht aneignen möchten.
- MitarbeiterInnen von Kulturbetrieben, die ihre Chancen im Wettbewerb um eine wissenschaftliche Karriere oder in praxisorientierten Berufen vergrößern möchten.
- VertreterInnen der freien Berufe und deren BerufsanwärterInnen, die an einer spezialisierten Weiterbildung im Bereich Kunst und Recht interessiert sind.
- Bedienstete aus einschlägigen Verwaltungsbehörden, die ihr Wissen im Bereich Kunst und Recht vertiefen wollen.

#### **(5) Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines Studiums (Bachelor-, Master- oder Diplomstudium oder gleichwertiges Studium) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen können auch bei Nichtvorliegen eines Studienabschlusses besucht werden.

Zum Universitätslehrgang können maximal 20 TeilnehmerInnen zugelassen werden. Diese Zahl kann in angemessener Weise um TeilnehmerInnen, welche nur einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen besuchen wollen, erhöht werden.

Der Bewerbung sind Studienerfolgsnachweise, Abschlusszeugnisse, ein Lebenslauf, sowie ein zweiseitiges Motivationsschreiben, in dem die/der BewerberIn die Gründe zur Teilnahme am Lehrgang und die angestrebten Ziele ausführt, anzuschließen.

Die Lehrgangsführung prüft die Eignung und die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und erstattet einen Vorschlag über die Aufnahme in den Universitätslehrgang. Die Zulassung erfolgt durch das Rektorat gem. § 60 UG 2002.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

### **(1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten**

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten.

### **(2) Dauer und Gliederung des Studiums**

Der Universitätslehrgang dauert einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und der Ablegung der mündlichen oder schriftlichen Prüfungen vier Semester.

In den ersten drei Semestern sind insgesamt sechs Module zu besuchen. Ein Modul dauert, da die Lehrveranstaltungen als Blocklehrveranstaltungen abgehalten werden, jeweils eine Woche inklusive der daran anschließenden Wochenenden. Das vierte Semester dient der Abfassung einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit. Insgesamt sind von den TeilnehmerInnen Lehrveranstaltungen im Umfang von 532 Kontaktstunden zu absolvieren, wobei für die absolvierten Lehrveranstaltungen und die Abfassung der Masterarbeit 120 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden. Diese ECTS-Anrechnungspunkte verteilen sich wie folgt:

	ECTS
Modul A: A.1 Einführung für AbsolventInnen nicht rechtswissenschaftlicher Studien <i>oder</i> A.2 Einführung für AbsolventInnen rechtswissenschaftlicher Studien	Je 21,5
Modul B: Öffentlichrechtliche Fragen von Kunst und Kultur	18
Modul C: Privatrechtliche Fragen von Kunst und Kultur	17
Modul D: Recht der Kulturbetriebe	17
Modul E: Projektorganisation und Finanzierung	15
Modul F: Mastermodul	31,5
<b>Gesamt</b>	<b>120</b>

### (3) Akademischer Grad

An die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt M.A. verliehen.

### (4) Lehrveranstaltungstypen

Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

- a. Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- b. Kurse (KS): Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- c. Seminare (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- d. Arbeitsgemeinschaften (AG): Arbeitsgemeinschaften dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- e. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 lit. a Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Karl-Franzens-Universität, den praktisch-beruflichen Zielen der Studien entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.

Alle unter lit. b bis e genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

### § 3 Lehr- und Lernformen

Der Lehrgang wird in geblockter Form (siehe § 2 Abs. 2) mit Anwesenheitsverpflichtung abgehalten. Die Vorbereitung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und auf die Prüfungen erfolgt zwischen den jeweiligen Blöcken.

### § 4 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrganges

Semester	Module	Modultitel	Lehrveranstaltungstitel	Summe KStd.	ECTS	Typ
	<b>A.1</b>	<b><i>Einführung für AbsolventInnen nicht rechtswissenschaftlicher Studien</i></b>				
1. Sem.	A.1.1	Einführung in das Recht	Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden	28	4	VO
			Öffentliches Recht	42	6	VO
1. Sem.			Privatrecht	42	6	VO
	A.1.2.	Allgemeine Einführung	Kulturpolitik	14	3	VU
			Rechtsprobleme in der Praxis von Kultureinrichtungen	14	2,5	AG
			<b>Summe</b>	<b>140</b>	<b>21,5</b>	
	<b>A.2</b>	<b><i>Einführung für AbsolventInnen rechtswissenschaftlicher Studien</i></b>				
1.Sem.	A.2.1	Einführung in die Kulturwissenschaften	Museen und Werke der bildenden Kunst	28	4	VO
			Architektur im öffentlichen Raum	28	4	VO
			Musik und ihre Aufführungspraxis	28	4	VO
1. Sem.	A.2.2		Theater und Werke der darstellenden Kunst	28	4	VO
		Allgemeine Einführung	Kulturpolitik	14	3	VU
			Rechtsprobleme in der Praxis von Kultureinrichtungen	14	2,5	AG
			<b>Summe</b>	<b>140</b>	<b>21,5</b>	
2. Sem.	<b>B</b>	Öffentlichrechtliche	Verfassungsrecht	14	2	VO

		Fragen von Kunst und Kultur				
			Verwaltungsrecht	42	9	KS
			Strafrecht	14	2	VO
			Internationale Aspekte	28	5	AG
2. Sem.	<b>C</b>	Privatrechtliche Fragen von Kunst und Kultur				
			Vertragsgestaltung	28	6	KS
			Leihvertrag	14	2	VO
			Versicherungsrecht	14	2	VO
			Urheberrecht	14	2	VO
			Internationale Aspekte	28	5	AG
			<b>Summe</b>	<b>196</b>	<b>35</b>	
3. Sem.	<b>D</b>	Recht der Kulturbetriebe				
			Organisationsformen	14	2	VO
			Arbeitsrecht	28	6	KS
			Sozialrecht	14	2	VO
			Finanzrecht	14	2	VO
			Internationale Aspekte	28	5	AG
3. Sem.	<b>E</b>	Projektorganisation und Finanzierung				
			Projektorganisation und Management	28	6	KS
			Marketing	14	3	KS
			Projektfinanzierung	14	3	KS
			Buchhaltung, Bilanzierung und Kostenrechnung	14	3	KS
			<b>Summe</b>	<b>168</b>	<b>32</b>	
4. Sem.	<b>F</b>	Mastermodul				
			Masterarbeit		21,5	
			Begleitendes Seminar	28	6	SE
			Masterprüfung		4	
			<b>Summe</b>		<b>31,5</b>	
			<b>Gesamtstunden alle Module</b>	<b>532</b>	<b>120</b>	

## § 5. Prüfungsordnung

Für den Abschluss des Universitätslehrganges müssen Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von 532 Kontaktstunden (94,5 ECTS-Anrechnungspunkte) absolviert werden. Die Module A bis E bilden je ein Prüfungsfach, das auf der Grundlage der Leistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls beurteilt wird. Die Module A bis E gelten als bestanden, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden. Für das Mastermodul F müssen die Masterarbeit positiv beurteilt, sowie das begleitende Seminar und die Masterprüfung bestanden werden. Die Leistungsbeurteilung der einzelnen Lehrveranstaltung obliegt deren LeiterIn. Dies gilt sinngemäß auch für den gesonderten Besuch einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen.

Der Universitätslehrgang kann nur abgeschlossen werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert sind. Die Beurteilung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der in § 73 Abs. 1 und 3 UG 2002 bestimmten Notenskala.

Die Noten über den Abschluss der jeweiligen Module werden in einem Diploma Supplement bei Abschluss des Universitätslehrganges gesondert beurkundet. Eine Beurkundung erfolgt auch bei gesondertem Besuch einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen. Die Administration der Zeugnisse von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

## **§ 6. Masterarbeit und Masterprüfung**

### **(1) Theoretisch-wissenschaftliche oder praktisch-wissenschaftliche Arbeit**

Von jeder/jedem TeilnehmerIn ist eine Masterarbeit in Form einer theoretisch-wissenschaftlichen Arbeit im Ausmaß von 21,5 oder einer praktisch-wissenschaftlichen Arbeit im Ausmaß von 15,5 (verbunden mit einer verpflichtenden Praxis im Ausmaß von 6) ECTS-Anrechnungspunkten, die in einem thematischen Zusammenhang mit den in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen steht, abzufassen. Diese Arbeit kann auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden, wenn die/der BetreuerIn zustimmt. Dadurch soll der Nachweis der Befähigung erbracht werden, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Sowohl Thema der Arbeit als auch BetreuerIn können von der/dem TeilnehmerIn vorgeschlagen werden und unterliegen dem Einverständnis der Lehrgangsleitung und der/des betreffenden Betreuerin/Betreuers.

### **(2) Praxis**

Die Praxis (im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten/ 150 Echtstunden) in Verbindung mit einer praktisch-wissenschaftlichen Arbeit dient der Vertiefung und Festigung des erworbenen Wissens. Die Praxis muss während der Teilnahme am Universitätslehrgang absolviert werden. Die Anrechnung einer früher absolvierten Praxis kann nicht erfolgen. Die Praxis muss bei einschlägigen Institutionen (beispielsweise Museen, Theatern oder Kulturfestivals) absolviert werden. Die Institution, in welcher eine Praxis absolviert werden wird, muss zuvor der Lehrgangsleitung bekannt gegeben werden. Eine Bestätigung über die Absolvierung der Praxis ist von der/dem LeiterIn der für ihre Durchführung verantwortlichen Einrichtung auszustellen. Für den positiven Abschluss einer praktisch-wissenschaftlichen Arbeit ist die Absolvierung einer Praxis verpflichtend. Für jene TeilnehmerInnen, die eine theoretisch-wissenschaftliche Arbeit gewählt haben, ist die Absolvierung einer freiwilligen Praxis eine Zusatzqualifikation.

### **(3) Beurteilung der Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird von der/dem BetreuerIn beurteilt. Die/Der BetreuerIn muss habilitiert sein oder eine gleichwertige Eignung besitzen.

Bei Bedarf – insbesondere bei interdisziplinärer Ausrichtung der Arbeit – kann die/der BetreuerIn eine/n FachexpertIn zuziehen.

### **(4) Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist als mündliche Prüfung von der/dem BetreuerIn der Masterarbeit abzuhalten und wird in Form einer Defensio als wissenschaftliches Gespräch über die Inhalte der Masterarbeit durchgeführt. Der Masterprüfung sind 4 ECTS- Anrechnungspunkte zuzuordnen.

## **§ 7. Lehrgangsbeitrag**

Der Lehrgangsbeitrag schließt nur die Kosten für die Lehrveranstaltungen ein, nicht hingegen sonstige Kosten, die für Fachliteratur, Recherchen im Zuge der Erstellung der Masterarbeit oder die Teilnahme

an allfälligen Exkursionen anfallen. Diese sowie allfällige sonstige Kosten für Reisen, Unterkunft und Verpflegung während der einzelnen Semester sind von den TeilnehmerInnen selbst zu tragen. Der Karl-Franzens-Universität Graz erwachsen aus dem Universitätslehrgang keine Kosten.

Die Lehrgangsleitung kann eine Änderung des Lehrgangsbeitrages aufgrund sinkender oder steigender TeilnehmerInnenzahlen vorschlagen. Der Lehrgangsbeitrag ist vom Senat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzulegen. (§ 91 Abs. 7 UG 2002).

Die TeilnehmerInnen dieses Universitätslehrganges sind außerordentliche Studierende. Soweit sie ausschließlich zum Universitätslehrgang zugelassen sind, haben sie nur den Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Die Bestimmungen über den Lehrgangsbeitrag gelten sinngemäß auch für die Beiträge beim Besuch einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen. Diese sind unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten gesondert festzusetzen.

### **§ 8. Kosten des Universitätslehrganges**

Die Kosten des Universitätslehrganges setzen sich aus den Aufwendungen für die Lehrenden und den sonstigen Aufwendungen für Leitung, Organisation etc. zusammen. Diese Gelder werden aus dem Lehrgangsbeitrag und Drittmitteln aufgebracht. Falls diese nicht in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen, kann der Universitätslehrgang nicht stattfinden.

### **§ 9. In-Kraft-Treten**

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2009 nach rechtsgültiger Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz in Kraft.



## **Anhang I: Modulbeschreibungen**

### **Modul A.1: Einführung für AbsolventInnen nicht rechtswissenschaftlicher Studien**

(im Ausmaß von 21,5 ECTS-Anrechnungspunkten)

#### **Inhaltsverzeichnis:**

##### **A.1.1 Einführung in das Recht**

- Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden
- Öffentliches Recht
- Privatrecht

##### **A.1.2 Allgemeine Einführung**

- Kulturpolitik
- Rechtsprobleme in der Praxis von Kultureinrichtungen

#### **Lernziele:**

##### *Fach- und Methodenkompetenzen:*

Die TeilnehmerInnen am Lehrgang Kunst und Recht, die über kein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen, können nach Absolvierung des Moduls A.1.1 Grundbegriffe der Rechtswissenschaft definieren. Darüber hinaus sind sie in der Lage, juristische Zusammenhänge und Methoden zu erklären und Gesetzestexte, Entscheidungen und juristische Literatur zu verwenden und zu interpretieren. Nach Absolvierung sind sie befähigt, einzelne Rechtsgebiete in Verbindung zu setzen und Rechtsprobleme im Kulturbereich einzuordnen.

Die Allgemeine Einführung A.1.2 ist sowohl von AbsolventInnen der Rechtswissenschaften wie von AbsolventInnen aller anderen Studienrichtungen verpflichtend zu besuchen.

Die TeilnehmerInnen sind nach Absolvierung des Moduls A.1.2 in der Lage, kulturpolitische Fragestellungen und Rechtsprobleme in der Praxis zu verstehen und zu diskutieren.

##### *Personal- und Sozialkompetenzen:*

Die AbsolventInnen verfügen darüber hinaus auch über kommunikative und kooperative Fähigkeiten und sind in der Lage, komplexe interdisziplinäre Probleme zu erkennen, zu analysieren und durch vernetztes und kritisches Denken innovative Maßnahmen zu setzen.

**Lehr- und Lernaktivitäten, - methoden:** Die TeilnehmerInnen sollen in Vorlesungen, einer Vorlesung mit Übung und in einer Arbeitsgemeinschaft anhand von Beispielen den Umgang mit Gesetzestexten, Entscheidungen, juristischen Lehrbüchern und Rechtsdatenbanken erlernen. Die Verbindungen der einzelnen Rechtsgebiete sollen verdeutlicht und aufbereitet werden.

Darüber hinaus werden sie mit Rechtsproblemen aus unterschiedlichen Kulturfeldern vertraut gemacht.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** Von den TeilnehmerInnen werden keine speziellen Vorkenntnisse erwartet.

**Häufigkeit des Angebots von Modulen:** Das Modul A.1 wird jedes Wintersemester angeboten.

## **Modul A.2: Einführung für AbsolventInnen rechtswissenschaftlicher Studien**

(im Ausmaß von 21,5 ECTS-Anrechnungspunkten)

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **A.2.1 Einführung in die Kulturwissenschaften**

- Museen und Werke der bildenden Kunst
- Architektur im öffentlichen Raum
- Musik und ihre Aufführungspraxis
- Theater und Werke der darstellenden Kunst

#### **A.2.2 Allgemeine Einführung**

- Kulturpolitik
- Rechtsprobleme in der Praxis von Kultureinrichtungen

### **Lernziele:**

#### *Fach- und Methodenkompetenzen:*

Die TeilnehmerInnen am Lehrgang Kunst und Recht die über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen, werden nach Absolvierung dieses Moduls die Grundbegriffe der Kulturwissenschaften definieren und darüber hinaus eine grobe systematische Einordnung kunsthistorischer Themenfelder vornehmen können. Die teilnehmenden JuristInnen werden in der Lage sein, aktuelle Kunstprojekte und ihre öffentliche Präsentation in einem wissenschaftlichen Kontext zu betrachten.

#### *Personal- und Sozialkompetenzen:*

Die AbsolventInnen verfügen darüber hinaus auch über kommunikative und kooperative Fähigkeiten und sind in der Lage, komplexe interdisziplinäre Probleme zu erkennen, zu analysieren und durch vernetztes und kritisches Denken innovative Maßnahmen zu setzen.

Die Allgemeine Einführung A.2.2 ist sowohl von AbsolventInnen der Rechtswissenschaften wie von AbsolventInnen aller anderen Studienrichtungen verpflichtend zu besuchen.

Die TeilnehmerInnen sind nach Absolvierung des Moduls A.2.2 in der Lage, kulturpolitische Fragestellungen und Rechtsprobleme in der Praxis zu verstehen und zu diskutieren.

**Lehr- und Lernaktivitäten, - methoden:** Den TeilnehmerInnen (JuristInnen) sollen in Vorlesungen, einer Vorlesung mit Übung und in einer Arbeitsgemeinschaft anhand von Vorträgen und praxisbezogenen Beispielen die eingangs aufgezählten Ziele des Themenfelds Kunst vermittelt bzw. diese gemeinsam erarbeitet werden.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** Von den TeilnehmerInnen werden keine speziellen Vorkenntnisse erwartet.

**Häufigkeit des Angebots von Modulen:** Das Modul A.2 wird jedes Wintersemester angeboten.

## **Modul B: Öffentlichrechtliche Fragen von Kunst und Kultur**

(im Ausmaß von 18 ECTS-Anrechnungspunkten)

### **Inhaltsverzeichnis**

- Verfassungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Strafrecht
- Internationale Aspekte

### **Lernziele:**

#### *Fach- und Methodenkompetenzen:*

Das Modul B soll die TeilnehmerInnen mit öffentlichrechtlichen Fragen des Kunst- und Kulturrechts vertraut machen. Sie sind nach Absolvierung in der Lage, verfassungsrechtliche Kompetenzfragen im Kunst- und Kulturrecht sowie öffentlichrechtliche Organisationsformen von Kultureinrichtungen klar zu definieren. Ferner können sie Entscheidungen und Gesetzestexte zum Thema Kunstfreiheit und zu verwandten Grundrechten sowie zum Veranstaltungswesen und dem Kulturgüterschutz verwenden und interpretieren.

Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, auch strafrechtliche Bezüge herzustellen und eine klare Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten vorzunehmen.

Mit Unterstützung von Gästen aus unterschiedlichen europäischen Ländern werden die TeilnehmerInnen Rechtsgebiete des Kunst- und Kulturrechts vergleichen und sie zu den Inhalten des Moduls in Bezug setzen können.

#### *Personal- und Sozialkompetenzen:*

Kommunikationsfähigkeiten und die Fähigkeit zum interaktiven und vernetzten Denken werden geschult.

### **Lehr- und Lernaktivitäten, - methoden:**

Anhand von Vorträgen und praxisbezogenen Beispielen wird den TeilnehmerInnen zum einen Wissen vermittelt und ihre Fähigkeit zur selbstständigen Lösung von Rechtsproblemen entwickelt. Zum anderen wird von den TeilnehmerInnen in einer Arbeitsgemeinschaft das Erarbeiten von Rechtsvergleichen erwartet.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** Die Teilnahme und positive Absolvierung des Moduls A.1 bzw A.2 sind Voraussetzung für die Teilnahme.

**Häufigkeit des Angebots von Modulen:** Das Modul B wird jedes Sommersemester angeboten.

## **Modul C: Privatrechtliche Fragen von Kunst und Kultur**

(im Ausmaß von 17 ECTS-Anrechnungspunkten)

### **Inhaltsverzeichnis:**

- Vertragsgestaltung
- Leihvertrag
- Versicherungsrecht
- Urheberrecht
- Internationale Aspekte

### **Lernziele:**

#### *Fach- und Methodenkompetenzen:*

Nach Absolvierung des Moduls C sind die TeilnehmerInnen in der Lage, privatrechtliche Verträge (Leihvertrag, Versicherungsvertrag, etc.) zu beurteilen. Zu Fragen der Ein- und Ausfuhr, sowie des internationalen Leihverkehrs von Kunstwerken können die TeilnehmerInnen Stellung beziehen und die damit verbundenen Gesetzestexte und juristische Literatur verwenden. Die TeilnehmerInnen sollen nach Absolvierung des Moduls in der Lage sein, in kulturellen Berufsfeldern Vertragsverhandlungen zu führen und Verträge abzuschließen. Ferner sollen sie die Grundbegriffe des Urheberrechts und die damit einhergehenden Schutzrechte definieren und auf konkrete Kunstwerke anwenden können.

Mit Unterstützung von Gästen aus unterschiedlichen europäischen Ländern werden die TeilnehmerInnen Rechtsgebiete des Kunst- und Kulturrechts vergleichen und sie zu den Inhalten des Moduls in Bezug setzen können.

#### *Personal- und Sozialkompetenzen:*

Kommunikationsfähigkeiten und die Fähigkeit zur kritischen internationalen Rechtsvergleichung werden geschult.

### **Lehr- und Lernaktivitäten, - methoden:**

An Hand von Musterverträgen, Beispielen aus der Praxis und der einschlägigen Literatur werden den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse vermittelt.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** Die Teilnahme und positive Absolvierung des Moduls A.1 bzw A.2 sind Voraussetzung für die Teilnahme.

**Häufigkeit des Angebots von Modulen:** Das Modul C wird jedes Sommersemester angeboten.

## **Modul D: Recht der Kulturbetriebe**

(im Ausmaß von 17 ECTS-Anrechnungspunkten)

### **Inhaltsverzeichnis:**

- Organisationsformen
- Arbeitsrecht
- Sozialrecht
- Finanzrecht
- Internationale Aspekte

### **Lernziele:**

#### *Fach- und Methodenkompetenzen:*

Die TeilnehmerInnen sind nach Absolvierung von Modul D in der Lage, die verschiedenen organisationsrechtlichen Möglichkeiten zur Errichtung und Führung eines Kulturbetriebes zu differenzieren, untereinander zu vergleichen und eine Entscheidung über die geeignete Rechtsform zu treffen. Weiters können sie die verschiedenen arbeits- und sozialrechtlichen Grundlagen für DienstnehmerInnen und Selbstständige im Kulturbetrieb definieren und differenzieren. Die unterschiedlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Vertragsformen in Kulturbetrieben können beurteilt werden. Sie verfügen über Grundkenntnisse des Finanzrechts zur Führung eines Kulturbetriebes und sind in der Lage, ausgewählte Gesetzestexte des Steuerrechts zu interpretieren.

Mit Unterstützung von Gästen aus unterschiedlichen europäischen Ländern werden die TeilnehmerInnen Rechtsgebiete des Kunst- und Kulturrechts vergleichen und sie zu den Inhalten des Moduls in Bezug setzen können.

#### *Personal- und Sozialkompetenzen:*

Fähigkeiten zur selbstständigen Einordnung und Wahl von strukturellen und organisatorischen Lösungen werden geschult.

### **Lehr- und Lernaktivitäten, - methoden:**

Anhand von Vorträgen und praxisbezogenen Beispielen wird den TeilnehmerInnen zum einen Wissen vermittelt und ihre Fähigkeit zur selbstständigen Lösung von Rechtsproblemen entwickelt. Zum anderen wird von den TeilnehmerInnen in einer Arbeitsgemeinschaft das Erarbeiten von Rechtsvergleichen erwartet.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** Die Teilnahme und positive Absolvierung des Moduls A.1 bzw A.2 sind Voraussetzung für die Teilnahme.

**Häufigkeit des Angebots von Modulen:** Das Modul D wird jedes Wintersemester angeboten.

## **Modul E: Projektorganisation und Finanzierung**

(im Ausmaß von 15 ECTS-Anrechnungspunkten)

### **Inhaltsverzeichnis:**

- Projektorganisation und Management
- Marketing
- Projektfinanzierung
- Buchhaltung, Bilanzierung und Kostenrechnung

### **Lernziele:**

#### *Fach- und Methodenkompetenzen:*

Nach Absolvierung des Moduls E sollen die TeilnehmerInnen in der Lage sein, Grundbegriffe der Projektorganisation und Marketingmethoden zu definieren und eigenständig Organisationspläne und Marketingkonzepte zu erstellen und sie in einer öffentlichwirksamen Präsentation von kulturellen Aktivitäten umsetzen zu können. Sie sind weiters in der Lage, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kulturförderung und des Sponsoring zu erkennen und können Förderanträge an öffentliche Stellen richten und Sponsorverträge abschließen. In eine Projektplanung können sie eine Kostenkalkulation und Finanzierungsmöglichkeiten (wie Beschaffung von Sponsorgeldern, die Erwirtschaftung von Eigenmitteln, etc.) aufnehmen und diese anschließend umsetzen.

Sie beherrschen auch Grundkenntnisse im Bereich Buchhaltung, Bilanzierung und Kostenrechnung.

#### *Personal- und Sozialkompetenzen:*

Fähigkeiten zur selbstständigen Einordnung und Wahl von strukturellen und organisatorischen Lösungen werden geschult.

### **Lehr- und Lernaktivitäten, - methoden:**

Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre und ihre praktische Anwendung in Kulturbetrieben werden anhand von Vorträgen und praxisbezogenen Beispielen vermittelt. Als Lehrmethode wurde daher bewusst der Lehrveranstaltungstyp von Kursen gewählt.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** Die Teilnahme und positive Absolvierung des Moduls A.1 bzw A.2 sind Voraussetzung für die Teilnahme.

**Häufigkeit des Angebots von Modulen:** Das Modul E wird jedes Wintersemester angeboten.

**Modul F: Mastermodul**

(im Ausmaß von 31,5 ECTS-Anrechnungspunkten)

**Inhaltsverzeichnis:**

- Theoretisch-wissenschaftliche Masterarbeit oder
- Praktisch- wissenschaftliche Masterarbeit verbunden mit Praxis
- Begleitendes Seminar
- Masterprüfung

**Lernziele:***Fach- und Methodenkompetenzen:*

Die TeilnehmerInnen sollen an Hand einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit das erworbene Wissen anwenden und weiterentwickeln. Dies kann entweder in Form einer theoretisch-wissenschaftlichen oder einer praktisch-wissenschaftlichen Arbeit verbunden mit einer Praxis geschehen. Bei der theoretisch-wissenschaftlichen Arbeit ist das Ziel die wissenschaftliche Erschließung und Durchdringung komplexer Zusammenhänge zwischen Kunst und Recht. Bei der praktisch-wissenschaftlichen Arbeit ist darauf bedacht zu nehmen, die Erfahrungen aus der Praxis direkt in die Arbeit einzubeziehen. Es besteht daher eine enge Verbindung zwischen der schriftlichen Arbeit und der Praxis, die in der Arbeit auch zum Ausdruck kommen muss.

*Personal- und Sozialkompetenzen:*

Eigenständiges Denken und selbstverantwortliches Lernen und Umsetzen von Themenstellungen werden geschult.

**Lehr- und Lernaktivitäten, - methoden:** Eine freiwillige oder obligatorische Praxis soll Einblicke in die konkrete Arbeit von Kulturinstitutionen geben. Das die Masterarbeit begleitende Seminar dient einerseits der Präsentation und Diskussion von Zwischenergebnissen, andererseits der Behandlung von technischen und methodischen Fragen der Ausarbeitung der Masterarbeit.

Die Masterprüfung ist als ein abschließendes Gespräch in Form einer Defensio über die Inhalte der Masterarbeit und ihre Bedeutung für weiterführende Problemfelder zu verstehen.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** Die positive Absolvierung der Module A-E.

**Häufigkeit des Angebots von Modulen:** Das Modul F wird jedes Sommersemester angeboten.